

# Engagementsvertrag

ergänzt durch den Bundesmanteltarifvertrag für Musiker — in freier Vereinbarung

postscheckkonto münchen 1767 57  
städt. sparkasse münchen 12/115549

Die Firma: METRO BAR Inhaber: Herr M. Lichtenstein  
vertreten durch: \_\_\_\_\_ in: 7100 Heilbronn  
Straße: Charlottenstrasse 2 (Kontrahent I), verpflichtet den Kapellenleiter,  
Herrn: Günter Weidisch

Name des Ensembles: JOHNNY AND THE SHAMROCKS  
zur Zeit in: ODEONKELLER, Heidelberg  
ständige Anschrift: Wien X, Libussagasse 3/2 (Kontrahent II)  
und durch diesen die 4 weiteren Ensemblemitglieder (insgesamt: 5 Personen, 5 Herren,  
— Damen, davon 4 Ausländer) als Twist- und Show- Kapelle  
zu folgenden Bedingungen:

1. Vertragsdauer vom 1. Juni 19 67 bis 30. Juni 19 67 (beide Tage eingeschlossen)

2. a) Dienstzeit wochentags nachmittags von — bis — Uhr, abends von 19.30 bis 03.00 Uhr  
sonnabends nachmittags von — bis — Uhr, abends von 19.30 bis 03.00 Uhr  
sonn- und feiertags nachmittags von 16.00 bis 18.00 Uhr, abends von 19.30 bis 03.00 Uhr

insgesamt wöchentlich \_\_\_\_\_ Stunden.

Kontrahent I behält sich eine Änderung der Dienstzeit im Rahmen der vereinbarten Gesamtdienstzeit vor.

- b) Erforderliche musikalische Proben mit den von Kontrahent I verpflichteten Künstlern sind auf Anforderung des Kontrahenten I kostenlos durchzuführen, desgleichen hat Kontrahent II die musikalische Begleitung einwandfrei vorzunehmen.  
c) Pausen nach Einteilung der Direktion, entsprechend dem Bundesmanteltarifvertrag.

3. Spielfreie Tage: ~~Es wird ohne freie Tage durchgespielt. Die lt. Tarif zustehenden freien Tage, Urlaubsanspruch und Feiertagsausgleich sind in der Gage enthalten.~~

4. a) Gesamt-Monatsgage (brutto) DM 9.010.-- i. W.: DM Neuntausendzehn

Die Gesamt-Monatsgage besteht aus: Grund-Monatsgage DM 7.210.-- plus DM 1.800.-- als Vergütung für nicht gewährte 4 freie Tage, Urlaubsanspruch und Feiertagsausgleich 17. Juni

— (lt. BMTVM).

In dieser Summe sind Notengeld, Kapellenleiterzulage und Agentenprovision enthalten.

- b) Akontozahlungen erfolgen am 8., 16. und 24. eines Monats, Endabrechnungen jeweils am Monatsschluß.  
c) Von Kontrahent I verlangte und gesetzlich zulässige Überstunden werden anteilig pro angefangene Stunde vergütet.  
d) Kontrahent I ist verpflichtet, die Steuern und Sozialabgaben entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen einzubehalten und abzuführen.  
e) Kontrahent II ist verpflichtet, die Personalpapiere für sich und die Ensemblemitglieder am Beginn des Engagements mit einer Gegenaufstellung im Büro abzugeben.
5. Das Ensemble tritt in folgender Kleidung auf: Bühnengarderobe
6. Fleißiges und abwechslungsreiches Spielen ist Bedingung, strenge Podiumsdisziplin ist einzuhalten und die Hausordnung zu beachten. Rauchen und Trinken auf dem Podium ist nicht erlaubt. Trunkenheit während der Dienstzeit bedeutet Vertragsbruch.
7. Kontrahent II verpflichtet sich:
- die erforderlichen Instrumente (außer Klavier), Mikrofon- und Verstärkeranlage, Noten, Bühnenausstattung in ordnungsmäßigem Zustand zu stellen, während des Engagements in einwandfreier Beschaffenheit zu erhalten, und das von Kontrahent I gestellte Klavier pfleglich zu behandeln;
  - mit den weiteren Ensemblemitgliedern entsprechend diesem Vertrag auftragsgemäß Einzelverträge abzuschließen;
  - sich in seinen Darbietungen den örtlichen Anforderungen anzupassen, sich hinsichtlich der Lautstärke an die Anweisungen der Direktion zu halten, und in jeder Beziehung sein Bestes zu leisten;
  - der Direktion sein Eintreffen am Arbeitsort rechtzeitig anzumelden und Reklamematerial 14 Tage vor Engagementsbeginn zuzusenden;
  - die ihm von Kontrahent I zugestellten Formulare der GEMA fristgemäß auszufüllen.
8. Kontrahent II garantiert, daß die einzelnen Kapellenmitglieder mit dem Inhalt dieses Vertrages einverstanden sind und dem Kapellenleiter Vollmacht erteilt, den Vertrag abzuschließen und die Gage für sie in Empfang zu nehmen.
9. Als **Anreiseentschädigung** zahlt Kontrahent I das Fahrgeld 2. Klasse, D-Zug, für die Strecke lt. Tarif sowie die Kosten für die Beförderung des Berufsgepäcks, höchstens jedoch — DM

Die Belege über die Reisekosten sind vorzulegen.

10. Die Einholung der **Einreise- und Arbeitserlaubnis für Ausländer** ist Sache des Kontrahent I, wobei sich Kontrahent II verpflichtet, rechtzeitig **Sichtvermerke** in den Reisepässen für sich und die Ensemblemitglieder zu beantragen.